

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan „Gewerbegebiet Wildenfels“
2. Abschnitt
Gemarkung Härtensdorf/Stadt Wildenfels

Auftraggeber:
Casa & Innova GmbH
Muldestraße 14
08056 Zwickau

Ronneburg, 13.03.2023



Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.1.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes	4
2.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes	5
2.3	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	8
2.3.1	Vorbemerkung	8
2.3.2	Schritt 1-Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten	8
2.3.3	Schritt 2-Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten	10
2.3.4	Schritt 3: Ausnahmeprüfung	10
3	Festlegungen des geplanten Vorhabens	11
4	Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet	11
5	Grundsätzliche Vorhabenwirkungen	11
6	Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)	12
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	12
6.2	Säugetiere sowie Fledermäuse	17
6.3	Brutvögel	17
6.4	Kriechtiere	18
6.5	Schmetterlinge	19
7	Konfliktanalyse (Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)	21
7.1	Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den Vögeln	21
7.1.1	Vorbemerkungen	21

7.1.2	Baum- und Buschbrüter des Offenlandes	21
7.1.3	Waldbewohner	23
7.1.4	Gebäudebewohner	25
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	26
8	Schritt 3: Ausnahmeprüfung	26
9	Literatur	27

Tabellen

Tabelle 1:	Mögliche Arten der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten	11
Tabelle 2:	Relevanzprüfung Geltungsbereich (GB)- Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
Tabelle 3:	Nachweise von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet.....	17
Tabelle 4:	Baum- und Buschbrüter des Offenlandes	21
Tabelle 5:	Brutvögel der Wälder	23
Tabelle 6:	Gebäudebewohner.....	25

Anlagen

Anlage 1:	Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzen- arten in Sachsen (ohne Vögel) (LFULG 2017)
Anlage 2:	Untersuchung der Avifauna im geplanten Gewerbegebiet Härtensdorf in Sachsen 2022 (K. Lieder, Ronneburg)

Pläne

Plan 1:	Lageplan der Brutvögel im Untersuchungsgebiet	M 1 : 2 000
----------------	---	-------------

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die **Stadt Wildenfels** plant gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, der Casa Innova GmbH, in der Gemarkung Härtensdorf auf dem ehemals für die Errichtung des EDEKA-Zentrallagers vorgesehenen Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes Planungsrecht für ein Gewerbegebiet herzustellen. Damit verbunden ist die Ergänzung der teilweise bereits bestehenden Erschließung des Standortes. Der 1. Abschnitt im Osten des Plangebietes wurde bereits planungsrechtlich genehmigt und realisiert. Der 2. Abschnitt im Westen des Plangebietes wird aktuell bearbeitet und ist Gegenstand des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags.

In der Stellungnahme zum Vorentwurf verweist die Untere Naturschutzbehörde auf die seit langer Zeit brach liegende Fläche und die fortgeschrittene Waldsukzession mit Lebensraumpotenzial für Tierarten und fordert die Stadt Wildenfels auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zu prüfen. Hierfür ist die Erarbeitung von Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - AFB) erforderlich.

Der AFB beinhaltet alle erforderlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf besonders oder besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44/1 BNatSchG gelten. Dabei handelt es sich um die folgenden europarechtlich geschützten Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind und
- „europäische Vogelarten“ gemäß Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Zur Erfassung der betroffenen Tierarten, insbesondere die Brutvögel, wurden 2022 aktuelle Untersuchungen durchgeführt. Dabei ging es vor allem um die systematische Erfassung der Brutvogelfauna im Plangebiet sowie die kursorische Erfassung der am Standort potenziell vorkommenden Reptilien (Zauneidechse) sowie Tagfalter.

In Ergänzung erfolgt die Ermittlung des weiteren Artenspektrums anhand einer Habitatpotenzialanalyse.

2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildle-

bender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)** –, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie** – aufgeführt sind,
 - bb) **„europäische Vogelarten“** (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 2** – aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 – **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie**,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 3** –

aufgeführt sind.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

2.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

Die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes ist § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabenplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
(Zugriffsverbote).“

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um¹. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzurufen wären. Auf eine Wiedergabe der entsprechenden Verbotstatbestände der FFH-RL und der EG-VRL wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Durch die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) in unterschiedlichem Maße eingeschränkt²:

Satz 1 „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. **Satz 2** Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen vermeidbar sind,

¹ vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG, Bundestagsdrucksache 16/5100 vom 25.04.2007

² Redaktioneller Hinweis: Zum besseren Verständnis wurden die Sätze 1-5 durch den Bearbeiter dieser Unterlagen gekennzeichnet.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. **Satz 4** Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. **Satz 5** Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Rahmen des in den vorliegenden Unterlagen betrachteten Vorhabens sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf die Betroffenheit der folgenden drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten sowie
- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer weiteren Erläuterung:

Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt sowie weitere, über § 44 BNatSchG hinausgehende Schutzbestimmungen festgesetzt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die

1. ..., oder
2. **in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.**

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen³, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten

³ Gefährdung - Rote Listen; Verantwortlichkeit - Kriteriensystem nach GRUTTKE (2004); Benennung der relevanten Arten in versch. Fachbeiträgen, z.T. in die Roten Listen integriert.

durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit noch nicht zu berücksichtigen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASB) umfasst demzufolge ausschließlich die „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten).

2.3 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2.3.1 Vorbemerkung

Die Vorgehensweise bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet die drei folgenden Arbeitsschritte:

- Schritt 1:** Auswahl prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung),
- Schritt 2:** Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten (Konfliktanalyse),
- Schritt 3:** ggf. Ausnahmeprüfung, sofern ein Vorhaben trotz Auslösung von Verboten zugelassen werden soll.

2.3.2 Schritt 1-Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten

Ausgangspunkt der Auswahl planungsrelevanter Arten ist die Zusammenstellung einer Grundgesamtheit aller derjenigen Tier- und Pflanzenarten, die entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung sein können. Wie in Kap. 2.2 erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

- Tier- und Pflanzenarten des **Anhangs IV** der **FFH-Richtlinie** und
- **europäische Vogelarten**.

Als Grundgesamtheit werden zunächst alle in Sachsen vorkommenden Arten dieser Kategorien definiert. Eine vollständige Artenliste dieser Grundgesamtheit wurde den Internetseiten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter Internet: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg> entnommen.

Aus dieser Grundgesamtheit werden im Zuge eines Abschichtungsprozesses diejenigen nicht prüfrelevanten Arten ausgeschieden, bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben aus bestimmten Gründen ausgeschlossen werden kann. Die verbleibenden Arten, bei

denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vornherein auszuschließen ist, werden als **prüfrelevant** bezeichnet. Diese gehen in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ein.

Das in der Relevanzprüfung gewählte Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Plans.

Die durchzuführenden Arbeitsschritte zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten sind je nach Erfassungsgrad und konkretem Kenntnisstand zum Vorkommen der Artengruppe im Planungsgebiet unterschiedlich:

- Bei Artengruppen, deren Erfassungsgrad hoch ist, wird davon ausgegangen, dass das im Gelände ermittelte Artenspektrum die Ausstattung des Planungsgebietes annähernd vollständig widerspiegelt. Eine detaillierte Abschichtung nicht nachgewiesener Arten im Hinblick auf potenzielle Vorkommen unterbleibt daher. Diese Vorgehensweise wird in den vorliegenden Unterlagen für die Tiergruppen der Vögel, Kriechtiere und Schmetterlinge gewählt.
- Artengruppen, die im Gelände nicht oder nicht vollständig erfasst wurden, werden ausgehend von der Grundgesamtheit aller in Sachsen vorkommenden Arten detailliert („Art für Art“) auf potenzielle Vorkommen im Planungsgebiet geprüft. Dies erfolgt in der in Anlage 2 enthaltenen Abschichtungstabelle für die Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer, Weichtiere und Gefäßpflanzen.

Bei allen in der Abschichtung behandelten Arten werden folgende Kriterien geprüft:

- Vorkommen der Art im Naturraum: Anhand der einschlägigen Literatur wird geprüft, ob die Art hinsichtlich ihres großräumigen Verbreitungsbildes im Naturraum „Erzgebirgsbecken“, insbesondere in dessen südlichen Teil zu erwarten ist oder ob dies aufgrund fehlender Vorkommen auf naturräumlicher Ebene nicht der Fall ist.
- Habitategnung: Es wird geprüft, ob die artspezifischen Habitatansprüche ein Vorkommen der einzelnen Arten im von Ruderalfluren mit Gehölz- und Kraut-Säumen geprägten Bearbeitungsgebiet wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar erscheinen lassen. In vielen Fällen kann auf diese Weise aufgrund völlig abweichender Habitatansprüche (z. B. Bewohner von naturnahen altholzreichen Wäldern, Magerrasen, Fließ- und Standgewässern, Mooren) ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen werden. Vereinzelt ist diese Schlussfolgerung jedoch nicht ausreichend abzusichern, so dass die Arten vorsorglich in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehen.

2.3.3 Schritt 2-Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten

Die nach der Abschichtung verbleibenden – also planungsrelevanten – Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist. Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren (Art, Umfang, Dauer) des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung im Planungsraum,
- zur Flexibilität und Plastizität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke/stenöke Arten),
- zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche am Vorhabenstandort,
- bei potenziellen Vorkommen zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.

Aus einer verbal-argumentativen Gesamtschau dieser Gesichtspunkte wird abgeleitet, ob eine Auslösung der oben genannten Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art, im Einzelfall – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – aber auch für Artengruppen oder „Gilden“.

2.3.4 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der saP, der nur durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote trotzdem zugelassen werden soll. Zu betrachten wären in diesem Fall die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorausgreifend wird an dieser Stelle festgehalten, dass vom derzeitigen Kenntnisstand ausgehend der B-Plan „Gewerbegebiet Wildenfels“ keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf.

3 Festlegungen des geplanten Vorhabens

Die **Stadt Wildenfels** plant auf dem ehemals für die Errichtung des EDEKA-Zentrallagers vorgesehenen Teil des Vorhabens- und Erschließungsplanes Planungsrecht für ein Gewerbegebiet herzustellen. Damit verbunden ist die Ergänzung der teilweise bereits bestehenden Erschließung des Standortes.

4 Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich schließt sich östlich an das bereits bestehende Gewerbegebiet in Form des Autohofs Härtensdorf an. Das vorgesehene Gelände wurde bereits vor Jahren für die Ansiedelung eines EDEKA-Zentrallagers vorbereitet. Die ca. 9 ha große Fläche besitzt ein einheitliches Höhenniveau und ist fast vollständig eben. Die Umgrenzung bilden im Westen und Süden eine 5 bis 6 m hohe Böschung, im Osten und Norden ein Erdwall sowie Außenböschungen. Der Geltungsbereich wird fast vollständig von einem ca. 15 bis 20 Jahre alten Birken-Sukzessionswald bestockt. Nur im westlichen und zentralen Teil haben sich Offenflächen mit einer Größe von ca. 5.000 m² bzw. 4.000 m² erhalten. Es handelt sich hier um Ruderalfluren, die vom Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) dominiert werden.

5 Grundsätzliche Vorhabenwirkungen

Für die Prognose der Vorhabenwirkungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten möglichen Arten der Betroffenheit zusammengestellt, die in den unterschiedlichen Wirkzonen auftreten können.

Tabelle 1: *Mögliche Arten der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten*

Art	mögliche direkte und indirekte Art der Betroffenheit	betroffen sind:
baubedingt (temporär)	Licht-, Lärm- und Staubemissionen, Störung (bauzeitlich, mehrere Wochen)	Tiere
anlagebedingt (dauerhaft)	Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Nebenanlagen und Zuwegungen (dauerhaft, Gewerbestandort)	Biotope, Tiere
	Erhöhung der Lichtemissionen (Straßen- und Objektbeleuchtung in der Nacht) (dauerhaft)	Tiere
betriebsbedingt (während der täglichen Arbeitszeit, dauerhaft)	Erhöhung der Geräuschkulisse (Lärmemissionen) (dauerhaft, während der Arbeitszeit)	Tiere

6 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei der Relevanzprüfung werden die bekannten Fakten über das Vorkommen und die Lebensraumansprüche der geschützten Arten den konkreten Habitatbedingungen im Geltungsbereich gegenübergestellt. Es verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich ist. Nur für diese verbleibenden und damit für das Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs.1 bis 4 ggf. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände eintreten bzw. ausgeschlossen werden können (das sind die fett markierten Arten in der folgenden Tabelle).

Die folgende Tabelle enthält die Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

- (1) – Potenzielles Vorkommen im Naturraum anhand Messtischblatt 5341 – Wilkau-Haßlau
- (2) – Potenzielles Vorkommen anhand Habitatausstattung Geltungsbereich
- (3) – Abschätzung nach Vorkommen und Eingriff durch das Vorhaben

Tabelle 2: Relevanzprüfung Geltungsbereich (GB)- Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
wissenschaftlicher	deutscher				
Säugetiere (ohne Fledermäuse)					
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB Für den Fischotter existieren Nachweise in der Rasterverbreitungskarte, im GB fehlen jedoch geeignete Lebensräume (struktureiche Fließgewässer)
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	-	-	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	-	-	-	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	-	-	-	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-	-	-	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	-	-	-	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	-	-	-	
Fledermäuse					
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	+	-	-	Bewohner strukturreicher, alter Gehölze/Wälder, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Plecotus auritus/P. austriacus</i>	Braunes Langohr/ Graues Langohr	+/-	-	-	Bewohner von Gebäuden und/oder strukturreicher, alter Gehölze, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	+	-	-	Gebäudebewohner, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	+	-	-	Bewohner von Gebäuden und/oder strukturreicher, alter Gehölze, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Myotis brandtii/M. mystacinus</i>	Große Bartfledermaus/ Kleine	-/-	-	-	Bewohner von Gebäuden, auch strukturreicher

Artnamen		potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
wissenschaftlicher	deutscher				
<i>tacinus</i>	Bartfledermaus				Gehölze, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	+	-	-	Bewohner von Gebäuden und/oder strukturreicher, alter Gehölze, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	+	-	-	Bewohner von Gebäuden (große Dachräume), Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	-	-	-	Bewohner strukturreicher, alter Gehölze, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	+	-	-	Bewohner strukturreicher, alter Gehölze, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	-	-	Bewohner von Gebäuden und/oder strukturreicher, alter Gehölze, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	+	-	-	Überwiegend Gebäudebewohner, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	+	-	-	Überwiegend Bewohner strukturreicher, alter Gehölze, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	+	-	-	Überwiegend Gebäudebewohner, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	+	-	-	Überwiegend Gebäudebewohner, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB

Amphibien					
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	-	-	-	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	-	-	-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	-	-	-	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	+	-	-	Die Art bevorzugt leicht grabbare sandige Substrate und meidet staunasse Böden, Laichgewässer sind im GB nicht vorhanden, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	+	-	-	Die Art besiedelt Erlenbrüche, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden, gewässerreiche Waldgebiete, Laichgewässer sind im GB nicht vorhanden, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	+	-	-	Der Moorfrosch kommt in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen oder staunassen Flächen vor, Laichgewässer sind im GB nicht vorhanden, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	+	-	-	Laichgewässer sind im GB nicht vorhanden, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	-	-	-	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	+	+	+	
Libellen					
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	-	-	-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	-	-	-	

Artnamen		potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
wissenschaftlicher	deutscher				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	-	-	-	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	+	-	-	Fließwasserlibelle der Flüsse und Bäche mit sandigem Substrat, Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Schmetterlinge					
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-	-	-	
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	+	(+)	+	
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	+	(+)	+	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	+	+	+	
Käfer					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	-	-	-	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	-	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	-	-	-	
Pflanzen					
<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Streifenfarn	-	-	-	Bisher keine Nachweise/Funde in der Rasterverbreitungskarte (MTB-Q), kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	-	-	-	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	-	-	-	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-	-	-	
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	-	-	-	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-	-	-	

6.2 Säugetiere sowie Fledermäuse

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden keine Arten als prüfrelevant identifiziert.

Da die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet nicht erfasst wurde, erfolgte in der Abschichtung eine Prüfung, für welche Arten das Untersuchungsgebiet potenzielle Lebensräume aufweisen könnte. Dabei waren Quartier- wie auch Nahrungshabitate von Interesse.

Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen zu den Brutvögeln (siehe Kap. 6.3) wurde deutlich, dass sich die im Geltungsbereich vorkommenden, meist noch jungen Gehölze/Baumreihen in vitalen Zustand befinden und keine Strukturen mit Quartierpotenzial besitzen. Da durch das geplante Vorhaben kaum Gehölze beansprucht werden und die betroffenen Ruderaluren kein essentielles und damit artenschutzrelevantes Nahrungshabitat darstellt, kann eine weitergehende Prüfung der Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen der Konfliktanalyse entfallen.

6.3 Brutvögel

Eine Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes erfolgte im Rahmen von 5 Begehungen (März bis Juli 2022) durch K. LIEDER (Ronneburg). Die Ergebnisse sind in einem gesonderten Bericht in **Anlage 2** des vorliegenden Fachbeitrags dokumentiert.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den Begehungen das im Gebiet vorhandene Artenspektrum an Brutvögeln annähernd vollständig erfasst werden konnte, so dass eine weitergehende Analyse potenzieller Artvorkommen im Rahmen der Abschichtung nicht erforderlich ist.

Die Erfassungen erbrachten Nachweise von 24 Vogelarten, die als Brutvögel eingestuft werden.

Die folgende Übersicht gibt den Artenbestand im untersuchten Gebiet, differenziert nach ökologischen Gilden wieder. Die Nachweisorte der Brutvögel sind im **Plan 1** kartografisch dargestellt. Sämtliche in der Tabelle aufgeführten Arten werden als prüfrelevant im Sinne von Schritt 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Tabelle 3: Nachweise von Brutvögeln im Untersuchungsgebiet

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Brutpaare/Reviere
Baum- und Buschbrüter des Offenlandes						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	4
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	-	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	5
Buntspecht		-	-			1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	§	-	2

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Brutpaare/Reviere
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	§	-	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	-	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	§	-	3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	§	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-		-	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	4
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	§	I	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	§	-	2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	§	-	2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	-	2
Waldbewohner						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	4
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	§	-	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	§	-	3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	-	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	5
Buntsprecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-		-	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V	§	-	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	§	-	2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	-	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-		-	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-		-	2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	-	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-		-	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	-	2
Gebäudebewohner						
Bachstelze	<i>Motacilla [alba] alba</i>	-	-	§	-	2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	§	-	3
Hausrotschwanz	<i>Phoenichurus ochruros</i>	-	-	§	-	2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	§§	-	1

Legende:

- RLD Rote Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)
- RLSN Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)
- Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie
- V Vorwarnliste
- 3 gefährdet
- I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

6.4 Kriechtiere

In Sachsen kommen mit Zauneidechse, Schling- und Würfelnatter drei Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Anhand der Abschichtungstabelle (Tabelle 2:) wurde nur die Zauneidechse als prüfrelevant eingestuft. Innerhalb des Gel-

tungsbereiches liegen keine Nachweise vor, so dass 2022 Untersuchungen der Zauneidechse erfolgten. Diese wurden im Mai (05.05.) sowie Juni (10.06.) durchgeführt. Zur Untersuchung wurde das Untersuchungsgebiet vormittags bei sonnigem, warmem Wetter abgegangen. Dabei wurde der Schwerpunkt auf besonnte Grenzlinien wie Gehölzränder, Weg- und Böschungsränder gelegt. Dabei konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Der Geltungsbereich zeichnet sich auch nicht durch geeignete Habitate aus. So sind die Nutzungsgrenzen mit meist dichter Vegetation (krautreiche bis nitrophile Säume) bewachsen und werden zudem von Bäumen/Gehölzen beschattet. Weiterhin fehlen geeignete Versteckmöglichkeiten sowie Ablagerungen mit hohem Stein- und/oder Totholzanteil. Die Ruderalfluren besitzen zwar Eignung als Zauneidechsenhabitat. Der überwiegend staunasse Standort mit bindigem Bodensubstrat besitzt jedoch kaum Strukturen, die Möglichkeiten zur Eiablage (lockerer, grabfähiger Boden) bieten. Es wird deshalb nicht davon ausgegangen, dass Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereiches vorkommen. Eine weitergehende Prüfung der Betroffenheit von Zauneidechsen im Rahmen der Konfliktanalyse kann deshalb entfallen.

6.5 Schmetterlinge

Zum Vorkommen von europäisch geschützten Schmetterlingsarten liegen aus dem Untersuchungsgebiet ebenfalls keine Erfassungsergebnisse vor. Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt wiederum nach den Kriterien „Habitatpotenzial“ und „allgemeine Verbreitung in Sachsen“. Als Informationsgrundlage dient das Datenportal iDA (www.umwelt.sachsen.de) sowie die Artbeschreibungen in REINHARDT et al. (2007).

Die in der Abschichtungstabelle (Tabelle 2:) dargestellte Grundgesamtheit besteht aus 5 Schmetterlingsarten. Es handelt sich großenteils um in Sachsen sehr seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Arten. Fast alle sind als stenök (eng an bestimmte Lebensräume gebunden) einzustufen.

Vorkommen im Geltungsbereich sind im Ergebnis der Abschichtung bei drei Arten nicht auszuschließen. Bei diesen handelt es sich um den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, *P. teleius*) sowie um den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Die beiden Bläulingsarten kommen in offenen Bach- und Flussauen auf wechselfeuchten Standorten vor und benötigen den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) sowie Nester der Wiesenameisen (Gattung *Myrmica*) für ihren Fortbestand insbesondere für die Ernährung und Entwicklung der Raupen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) bevorzugt sonnig-warme, feuchte Lebensräume. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Bahndämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.

Aufgrund der fehlenden Nachweise im Gebiet erfolgte eine Untersuchung des Geltungsbereiches zwischen Anfang Juni und Anfang August (08.06., 28.06., 06.07. und 03.08.2022). Dabei wurden die folgenden Arten erfasst:

- Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*),
- Schachbrett (*Melanargia galathea*),
- Hecken-Weißling (*Pieris napi*),
- Gemeiner Bläuling (*Polyommatus icarus*),
- Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*),
- Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*),
- Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*).

Es handelt sich ausschließlich um weit verbreitete und in Sachsen ungefährdete Arten.

Bei der Erfassung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wurde offensichtlich, dass ein Vorkommen der genannten artenschutzrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann. Die Ruderalfluren wie auch die angrenzenden Säume sind trotz der temporär herrschenden Staunässe auf den Flächen kein Verbreitungsgebiet des Großen Wiesenknopfes. Damit fehlt die Raupen-Futterpflanze der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge. Bei dem Nachtkerzenschwärmer sind zwar Raupen-Futterpflanzen vorhanden (sehr vereinzelt Weidenröschen), Futterpflanzen für die adulten Falter fehlen durch das Vorherrschen von Landreitgras sowie niedriger, von Klee bestimmter Wiesenbestände an der nördlichen Grenze fast vollständig.

Eine Betrachtung der Arten in der Konfliktanalyse ist demzufolge nicht erforderlich.

7 Konfliktanalyse (Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

7.1 Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den Vögeln

7.1.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet 24 Vogelarten als Brutvogel vorkommen. Die Prüfung, ob eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit dieser Arten zu erwarten ist, erfolgt getrennt für die folgenden Teillebensräume/Brutarten:

- Baum- und Buschbrüter des Offenlandes,
- Waldbewohner und
- Gebäudebewohner.

7.1.2 Baum- und Buschbrüter des Offenlandes

Die Gehölze, Bäume und Sträucher entlang der Geltungsbereichsgrenze und der Waldränder sind potenzielles Bruthabitat der in **Tabelle 4**: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 4: Baum- und Buschbrüter des Offenlandes

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Reviere
Amsel	Turdus merula	-	-	§	-	4
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	§	-	1
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	§	-	5
Buntspecht	Dendrocopus major	-	-			1
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	V	§	-	2
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	V	§	-	1
Girlitz	Serinus serinus	-	-	§	-	1
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	§	-	3
Grünfink	Carduelis cloris	-	-	§	-	1
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	V	§	-	1
Kohlmeise	Parus major	-	-		-	2
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	§	-	4
Neuntöter	Lanius collurio	-	-	§	I	1
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	§	-	2
Star	Sturnus vulgaris	3	-	§	-	2
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	§	-	1
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	§	-	2

Legende:

- RLD Rote Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)
 RLSN Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)
 Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
 §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 VRL EG-Vogelschutz-Richtlinie

V	Vorwarnliste
3	gefährdet
I	Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Bei den Baum- und Buschbrütern handelt es sich fast ausschließlich um häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten.

Ausnahmen bilden der in Deutschland gefährdete Bluthänfling und der in Deutschland gefährdete Star. Bei diesen Arten handelt es sich um Charaktervögel strukturreicher offener und halboffener Landschaften.

Die erfassten Arten brüten vor allem an den Rändern des Geltungsbereiches sowie in den Gehölzen im weiteren UG um den Geltungsbereich. Innerhalb des Sukzessionswaldes konnten nur Goldammer, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise nachgewiesen werden.

Der B-Plan sieht die Inanspruchnahme des Birken-Sukzessionswaldes vor. Die auf dem umliegenden Wall bzw. den Böschungen an der Geltungsbereichsgrenze stockenden artenreicheren Gehölze bleiben vollständig erhalten.

Damit bleiben die für Baum- und Buschbrüter geeigneten Flächen größtenteils erhalten, so dass sie weiterhin für die Artengruppe zur Verfügung stehen.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Baum- und Buschbrüter wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Freimachung der Bauflächen in der Brutzeit erfolgt und Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgt. Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung kommt es nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes.
- Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Baumaßnahmen nur lokal begrenzt mit einer einmaligen Flächeninanspruchnahme (Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit) erfolgt. Ferner beschränken sich der Gewerbebetrieb und der Lieferverkehr nur auf den dafür vorgesehenen Flächen. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im Umfeld der Baufläche und Zufahrt Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Die Folge der Störung ist ggf. eine Meidung der näheren Umgebung des Baubereiches sowie der Zufahrt durch störepfindlichere Arten. Diese Meidereaktionen werden nicht als erhebliche Störung eingestuft.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch den Erhalt der Randgehölze des Geltungsbereiches kommt es zu keinem Verlust von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten der Baum- und Buschbrüter. Darüber hinaus sind auch im direkten Umfeld weitere Gehölzstrukturen mit Habitatfunktion vorhanden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben damit erhalten.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

7.1.3 Waldbewohner

Als Bruthabitat der Waldbewohner dient der ca. 15 Jahre alte Birken-Sukzessionswald innerhalb des Geltungsbereiches. Er ist Bruthabitat der in **Tabelle 5:** aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 5: Brutvögel der Wälder

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	4
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	§	-	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	§	-	3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	-	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	5
Buntsprecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-		-	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V	§	-	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	§	-	2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	-	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-		-	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-		-	2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	-	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-		-	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	-	2

Legende:

RLD Rote Liste Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)

RLT Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie

V Vorwarnliste

2 stark gefährdet

3 gefährdet

I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Status B Brutaspekt

J Jahresvogelaspekt / Art ganzjährig auftretend (Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch)

Bei den im Sukzessionswald vorkommenden Brutvögeln handelt es sich fast ausschließlich um häufige, weit verbreitete und in Sachsen ungefährdete Arten. Neben den tatsächlich innerhalb der verbliebenen Waldfläche festgestellten Arten Fitis und Goldammer wurden

die weiteren festgestellten Arten mit aufgeführt, da diese das potenzielle Artenspektrum vor Beginn der Vorhabenrealisierung widerspiegeln.

Als naturschutzfachlich wertgebend werden der Baumpieper als in Sachsen gefährdete Art sowie die in Deutschland gefährdeten Arten Bluthänfling und Star eingestuft.

Der B-Plan sieht die Inanspruchnahme des Birken-Sukzessionswaldes vor. Diese Fläche steht nicht mehr für waldbütende Vogelarten zur Verfügung, ist jedoch innerhalb des Geltungsbereichs in Form der verbleibenden dichten Gehölzgürtel sowie im direkten Umfeld des Geltungsbereiches weiterhin vorhanden. Ferner dienen die erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Waldumwandlung zur Aufrechterhaltung von Waldhabitaten im betroffenen Naturraum.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Waldbewohner wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Freimachung der Bauflächen in der Brutzeit erfolgt und Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgt. Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung kommt es nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes.
- Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Baumaßnahme nur lokal begrenzt mit einer einmaligen Flächeninanspruchnahme (Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit) erfolgt. Ferner beschränken sich der Gewerbebetrieb und der Lieferverkehr nur auf den dafür vorgesehenen Flächen. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im Umfeld der Gewerbefläche und Zufahrt Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Die Folge der Störung ist ggf. eine Meidung der näheren Umgebung des Baubereiches sowie der Zufahrt durch stöempfindlichere Arten. Diese Meidereaktionen werden nicht als erhebliche Störung eingestuft.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldbrüter. Da vergleichbare Lebensräume im direkten Umfeld (Gehölzgürtel an den Grenzen des Geltungsbereiches sowie im direkten Umfeld) vorhanden sind, bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aber erhalten. Für diese Prognose spricht auch, dass es sich bei den im Sukzessionswald vorkommenden und vom Vorhaben direkt betroffenen Waldbrütern überwiegend um ungefährdete und weit verbreitete Arten mit nicht sonderlich engen Habitatansprüchen handelt. Die Bruthabitate der wertgebenden Arten Baumpieper, Bluthänfling und Star können durch die bestehen bleibenden waldartigen Flächen entlang der Geltungsbereichsgrenze sowie im weiteren Umfeld erhalten

werden. Vergleichbare Lebensräume sind also weiterhin großflächig vorhanden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertgebender Arten bleiben somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

7.1.4 Gebäudebewohner

Die Gebäude der Siedlung südlich sowie der Gewerbeansiedlung westlich des Geltungsbereiches sind Bruthabitat der in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 6: Gebäudebewohner

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Reviere
Bachstelze	<i>Motacilla [alba] alba</i>	-	-	§	-	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	§	-	3
Hausrotschwanz	<i>Phoenichurus ochruros</i>	-	-	§	-	2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	§§	-	1

Legende:

- RLD Rote Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)
- RLSN Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)
- Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie
- V Vorwarnliste

Bei den Gebäudebewohnern handelt es sich um häufige, weit verbreitete und in Sachsen ungefährdete Arten.

Als naturschutzfachlich wertgebend wird der auf dem Werbeschild-Mast brütende Turmfalke als streng geschützte Art (BNatSchG) eingestuft.

Der B-Plan mit seinem Geltungsbereich umfasst oder tangiert keine Gebäude oder weitere bauliche Anlagen. Damit stehen diese Bruthabitate für die nachgewiesenen Arten weiterhin zur Verfügung.

Eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann damit von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Prüfung ist dahingehend nicht erforderlich.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgezeigt, die zu einer Vermeidung und Minderung von Gefährdungen der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten dienen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Eine Rodung von Gehölzen darf nicht vom 1. März – 30. September (Brutzeit der Gehölzbrüter) erfolgen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze vorhanden sind.

V2: Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität innerhalb des Geltungsbereiches ist die ökologische Baubegleitung der Vorhabenrealisierung erforderlich. Die ökologische Baubegleitung überwacht alle Baumaßnahmen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Erfordernisse gemäß § 44 BNatSchG sowie alle arten- und naturschutzfachlichen Maßnahmen. In diesem Rahmen werden artenschutzrelevante Bereiche vor ihrer Inanspruchnahme auf Vorkommen von Arten, insbesondere Vögel, untersucht und entsprechend dem Ergebnis freigegeben. Weiterhin werden alle erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und fachgerechte Umsetzung überwacht.

Ersatzmaßnahmen

E1: Als Ersatzmaßnahme für die Rodung der Gehölze und damit potenziellem Verlust von Vogel-Brutplätzen sind im Geltungsbereich an verbleibenden Gehölzen 10 Nistkästen (3 x Starenkasten, 3 x Halbhöhle/Nischenbrüterkasten und 4 x Meisenkasten) anzubringen.

Definierte Schutzmaßnahmen

S1: An den Grenzen zwischen Bauflächen und Gehölzflächen müssen Absperrungen (stabiler Bauzaun) errichtet werden, um den Kronentraufbereich bzw. die Habitate zu schützen. Ggf. müssen Bäume einen Einzelbaumschutz erhalten. Ausführung der Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 sowie RAS-LP 4. Es sind nicht nur direkte Schäden an den oberirdischen Teilen der Gehölze, sondern auch Schäden des Wurzelbereiches (z. B. durch Verdichtung, Ablagerung von Baumaterial) zu verhindern. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Absperrungen zurückgebaut.

8 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss hinsichtlich der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht durchgeführt werden, da durch die Realisierung des Vorhabens in Verbindung mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

9 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl., 3 Bde., Wiebelsheim: Aula.
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten – Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zum Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“, Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. am 15. Februar 2005 in Hildesheim.
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 1. Aufl., 399 S.; Stuttgart: Franck-Kosmos.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20. BfN, Bonn-Bad Godesberg: 2005.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. Natur und Recht, 26 (9), 560-564.
- GASSNER, E.; BENDOMIR-KAHLO, G.; SCHIDT-RÄNTSCH, A.; SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht, 25 (7), 385-394.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, 783-789.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 7.
- GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 – Berichte zum Vogelschutz 52, 19 - 67.
- GRUTTKE (2004): Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa – eine Einführung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 7-23.
- Günther, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. 825, [15] S. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag, 2009.
- KIEL, E.-F. (2007) Vortrag im Rahmen eines Artenschutzseminar bei der Architektenkammer NRW; LÖBF NRW, Dezernat: Artenschutz – Vogelschutzwarte - Castroper Straße 30 in 45665 Recklinghausen; Internetrecherche.

- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2005): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC – Draft-Version 4 (November 2005).
- KORSCH, H.; ZÜNDORF, H.-J. (2002): VERBREITUNGSATLAS DER FARN- UND BLÜTENPFLANZEN THÜRINGENS. 1. AUFL., 419 S., JENA: WEIßDORN.
- KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn – Bad Godesberg 2009
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2.
- REINHARDT, R., SBIESCHNE, H., SETTELE, J., FISCHER, U. & FIEDELER, G. (2007): Die Tagfalter von Sachsen. In: KLAUSNITZER, B. & REINHARDT, R. (Hrsg.) Beiträge zur Insektenfauna Sachsens Band 6. - Entomologische Nachrichten und Berichte, Beiheft 11, 696 Seiten, Dresden.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., HAUPT, H., STAHLER, J., P. SÜDBECK & CHR. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020 – Berichte zum Vogelschutz 57, 13 - 112
- SCHUMACHER, J.; FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., Stuttgart: W. Kohlhammer.
- STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Verfügbar unter www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Aufl., 790 S., Radolfzell.
- LFULG (2017A): Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“, Version 2.0. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Freiberg: 2017.
- LFULG (2017B): Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Freiberg: 2017.

TRAUTNER, J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Nordstedt: Books on demand GmbH.

TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, J. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten. In: H. Michenfelder & M. Crecelius (HRSO.), Strategische Umweltprüfung: Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 41, 218-244, Stuttgart: Wissenschaftl. Verlagsges.

ZÖPHEL, DR. U., TRAPP, H., WARNKE-GRÜTTNER, DR. R. (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung (Dezember 2015).

Anlagen

Anlage 1

Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u.
Pflanzenarten in Sachsen (ohne Vögel) (LFULG 2017)

Zusammenstellung der streng (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen,
Version 2.0 (LFULG 2017)

lfd. Nr.	Artnamen		naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste	
	wissenschaftlicher	deutscher	FFH-RL	BNatSchG	SN	D
	Säugetiere (7)					
1	<i>Canis lupus</i>	Wolf	II, IV	§§	2	1
2	<i>Castor fiber</i>	Biber	II, IV	§§	V	3
3	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	§§	1	2
4	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	§§	1	2
5	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II, IV	§§	3	1
6	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II, IV	§§	1	2
7	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	§§	3	V
	Fledermäuse (20)					
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	§§	2	1
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	§§	2	2
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	§§	3	V
4	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	§§	R	D
5	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	§§	2	3
6	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	§§	3	2
7	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II, IV	§§	R	G
8	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	§§	*	k.E.
9	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	§§	3	3
10	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	§§	2	3
11	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	§§	V	3
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	§§	3	G
13	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	§§	V	3
14	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	IV	§§	3	G
15	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§	V	*
16	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	§§	3	D
17	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	§§	V	V
18	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	§§	2	2
19	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II, IV	§§	2	1
20	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	IV	§§	3	G
	Amphibien (9)					
1	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II, IV	§§	3	2
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	§§	2	3
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	§§	2	2
4	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	§§	3	2
5	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	§§	V	2
6	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	§§	3	G
7	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	§§	V	2
8	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	§§	V	3
9	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	II, IV	§§	3	3
	Reptilien (3)					
1	<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	IV	§§	2	2
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	§§	3	3
3	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	IV	§§	1	1

Ifd. Nr.	Artnamen		naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste	
	wissenschaftlicher	deutscher	FFH-RL	BNatSchG	SN	D
	Libellen (5)					
1	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	§§	G	*
2	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	IV	§§	2	2
3	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	IV	§§	1	3
4	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II, IV	§§	2	3
5	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	II, IV	§§	3	*
	Schmetterlinge (5)					
1	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	II	§§	1	1
2	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	§§	*	3
3	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	*	3
4	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	1	2
5	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	§§	2	V
	Käfer (4)					
1	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II, IV	§§	1	1
2	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II, IV	§§	1	1
3	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II, IV	§§	3	3
4	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	II*, IV	§§	2	2
	Farn- und Samenpflanzen (2)					
1	<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Streifenfarn	II, IV	§§	1	2
2	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	II, IV	§§	R	3
3	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II, IV	§§	1	3
4	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	II, IV	§§	R	2
5	<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	II, IV	§§	1	2
6	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	II, IV	§§	3	*

Legende:

- II Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- II* Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet
- IV Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- §§ entsprechend BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt
- D Rote Liste Deutschland
- SN Rote Liste Sachsen
- k.E. keine Einstufung

Rote Liste:

- 0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten (rar)
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet

Anlage 2

Untersuchung der Avifauna im geplanten Gewerbegebiet
Härtensdorf in Sachsen 2022 (K. Lieder, Ronneburg)

Untersuchung der Avifauna im geplanten Gewerbegebiet Härtensdorf in Sachsen 2022



Abb. 1: Teil des Vorhabensgebietes am 02.05.2022

Stand: 02.02.2023

Untersuchungszeitraum: März bis Juli 2022

Ingenieurbüro

Gessentalweg 3

07580 Ronneburg

Impressum

Auftraggeber: **Alexander Hohmuth Umweltplanung**
Mühlenstraße 17 A
07580 Ronneburg

Auftragnehmer: **Ingenieurbüro Klaus Lieder – Faunistische Gutachten**
Gessentalweg 3
07580 Ronneburg

Bearbeitung: *Dipl.-Ing (FH) Klaus Lieder*

Ronneburg, 02.02.2023



Dipl. Ing. (FH) Klaus Lieder

Inhaltsverzeichnis:

1. Untersuchungsanlass und Aufgabenstellung
2. Methode
3. Ergebnisse
4. Literatur

1. Untersuchungsanlass und Aufgabenstellung

In Härtensdorf ist die Neuerschließung eines Gewerbegebietes geplant.
Die Abgrenzung der Untersuchungsfläche ist im Anhang 1 dargestellt.

Um mögliche Gefährdung von brütenden und rastenden Vogelarten, die durch den Bau und Betrieb der Anlage entstehen könnten, auszuschließen, war eine Untersuchung der Vogelfauna des Gebietes notwendig.

Die Prüfung, ob das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG und das Schädigungsverbot nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingehalten wird, erfolgt nicht im Rahmen dieses Berichtes.

Verwendete Abkürzungen:

Gesetzlicher Schutz:

VSR - Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)
VSR I - Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Arten des Anhang I

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz
§ - Besonders geschützte Art
§§ - Streng geschützte Art

Gefährdungseinstufung der Brutvögel:

RLD - Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (nach RYSLAVY, BAUER, GERLACH, HÜPPOP, STAHERM & C. SUDFELDT 2020)

Kategorien:

- 1 Bestand vom Erlöschen bedroht, vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Arten mit geographischen Restriktionen in Deutschland
- V Arten der Vorwarnliste

RLSN - Rote Liste der Brutvögel Sachsens (nach STEFFENS, NACHTIGALL, RAU, TRAPP & ULBRICHT (2013))

Kategorien:

- 1- Vom Aussterben bedroht
- 2- Stark gefährdet
- 3- Gefährdet
- R- Extrem selten

Sonstige Abkürzungen:

BP – Brutpaar
Ind. - Individuen

2. Methode

Während den Kontrollen wurde das Gebiet systematisch nach wertgebenden Vogelarten abgesehen. Alle erfassten Vögel wurden in Tageskarten eingetragen. Daraus wurden die Brutreviere gebildet. Die Erfassungsmethode ist ausführlich in BIBBY, BURGESS & HILL (1995) beschrieben.

Bei der Erfassung und der Bewertung der Beobachtungen wurden die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach ANDRETZKE, SCHIKORE & SCHRÖDER (2005) beachtet.

Technische Ausrüstung:

GPSmap 60 der Firma GARMIN

Ferngläser SLC 10 x 42 WB und SLC 8 x 56 WB der Firma SWAROVSKI OPTIK

Spektiv Leica ABO – TELEVID 77 B 20x – 60x

Die Erfassungen wurden von Klaus Lieder und Gitta Lieder – Söldner durchgeführt. Die Begehungen erfolgten jeweils in den Morgenstunden und betrug jeweils 4 Stunden. Am 05.06.2022 begann die Erfassung bereits um 02.00 Uhr um eventuelle nachtaktive bzw. dämmerungsaktive Arten (Wachtel, Wachtelkönig, Nachtigall, Sumpfrohrsänger) zu erfassen.

Karte:

Topographische Karte 1: 50.000 Bundesland Sachsen

Bei Lageplänen war eine Vergrößerung des Maßstabes bis auf 1: 25.000 möglich.

Tabelle 1: Begehungen 2022

Datum	Wetter
27.03.2022	5 – 13°C, sonnig, Wind 4 km/h aus N
17.04.2022	-2 – 9°C, sonnig, Wind 5 km/h aus NNO
02.05.2022	6 – 16°C, sonnig, Wind 6 km/h aus N
05.06.2022	10 – 24°C, sonnig, Wind 9 km/h aus O
02.07.2022	13 – 21°C, vorüberziehende Wolken, Wind 7 km/h aus S

Anmerkungen zu den Arten

Jede festgestellte Vogelart wird in systematischer Reihenfolge abgehandelt.

Die Systematik, Taxonomie und Nomenklatur richtet nach BARTHEL & KRÜGER (2018; 2019).

3. Ergebnisse

Insgesamt wurde im Vorranggebiet und im Umkreis um die geplante Maßnahme 24 Brutvogelarten festgestellt.

Tabelle 2: Brutvogelarten im Vorhabensgebiet 2022, Rote Liste Brutvögel und Schutzstatus

Art		Rote Liste		Schutz	
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD 2020	RLS	B	VSR
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> L.	-	-	§	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> (L.)	-	-	§	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i> L.	-	-	§§	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i> L.	-	-	§	x
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i> (L.)	-	-	§	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i> L.	-	-	§	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> (L.)	-	V	§	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (Vieillot)	-	-	§	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i> (Vieillot)	-	V	§	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (L.)	-	-	§	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> (Boddaert)	-	V	§	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i> (L.)	-	V	§	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i> L.	3	-	§	-
Amsel	<i>Turdus merula</i> L.	-	-	§	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> C.L.Brehm	-	-	§	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> (J.F.Gmelin)	-	-	§	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i> (L.)	-	V	§	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> L.	-	-	§	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i> (L.)	V	3	§	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> L.	-	-	§	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i> (L.)	-	-	§	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i> (L.)	3	V	§	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i> (L.)	-	-	§	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> L.	-	-	§	-

Tabelle 3: Anzahl der Brutpaare (B und C – Nachweise) und Reviermittelpunkte 2022

Gewerbegebiet Härtensdorf
Erfassung Brutvögel 2022

Art		Revierpaare gesamt	Reviermittelpunkte	
			UTM - Koordinaten (WGS84)	
			E	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> L.	2	330445	5617188
			330390	5616847
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> (L.)	1	330430	5616949
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i> L.	1	329926	5617153
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i> L.	1	330131	5617108
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i> (L.)	3	330125	5616906
			330009	5617165
			330579	5617188
Kohlmeise	<i>Parus major</i> L.	2	330347	5616870
			330499	5617185
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> (L.)	1	330130	5617012
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (Vieillot)	2	330137	5616912
			330338	5617215
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i> (Vieillot)	1	329903	5617191
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (L.)	4	329998	5616756
			330111	5616882
			330340	5616989
			330590	5617164
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> (Boddaert)	2	330244	5616876
			329983	5617271
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i> (L.)	1	330044	5617049
Star	<i>Sturnus vulgaris</i> L.	2	330334	5616828
			330080	5616674
Amsel	<i>Turdus merula</i> L.	4	330073	5616770
			329926	5616826
			329926	5617183
			330194	5617104
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> C.L.Brehm	1	330444	5617191
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> (J.F.Gmelin)	2	330141	5616678
			330054	5616859
Haussperling	<i>Passer domesticus</i> (L.)	3	330082	5616852
		Kolonie	330082	5616852
			330082	5616852
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> L.	2	330105	5616686
			329894	5617269
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i> (L.)	1	330250	5616927
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> L.	5	329996	5616753
			330119	5616892
			330073	5617191
			330399	5616870
			330523	5617177
Grünfink	<i>Chloris chloris</i> (L.)	1	329978	5616817
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i> (L.)	1	329872	5616820
Girlitz	<i>Serinus serinus</i> (L.)	1	330019	5616847
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> L.	3	329929	5616791
			330147	5616971
			330333	5617212

Tabelle 4: Einteilung der Brutvögel nach Nistgilden:

Gilde	Nr. in folgende Tabelle
Kronenbrüter	1
Höhlen- und Spaltenbrüter	2
Buschbrüter/Röhrichtbrüter	3
Bodenbrüter	4

Tabelle 5: Einteilung der Brutvögel in Nistgilden

Art		Gilde
deutscher Name	wissenschaftlicher Name	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> L.	1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> (L.)	2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i> L.	2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i> L.	3
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i> (L.)	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i> L.	2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> (L.)	4
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (Vieillot)	4
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i> (Vieillot)	3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (L.)	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> (Boddaert)	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i> (L.)	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i> L.	2
Amsel	<i>Turdus merula</i> L.	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> C.L.Brehm	3
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> (J.F.Gmelin)	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i> (L.)	2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i> L.	2,4
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i> (L.)	4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> L.	1, 3
Grünfink	<i>Chloris chloris</i> (L.)	3
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i> (L.)	3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i> (L.)	1,3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i> L.	3,4

4. Literatur

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artensteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135 – 695. Radolfzell.
- BARTHEL P. H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte **56**, 171 – 203
- BARTHEL P. H. & T. KRÜGER (2019): Liste der Vögel Deutschlands. Version 3.2. - Deutsche Ornithologen-Gesellschaft, Radolfzell.
- BAUER, H.- G, BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005) : Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. - Wiebelsheim.
- BIBBY, C. J., N.D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Radebeul.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C.; EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERG, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R. & K WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & J. ULBRICHT (2013): Brutvögel Sachsens. – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, O. HÜPPOP, O., STAHRMER, J. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30.September 2020 – Berichte zum Vogelschutz **57**, 13 - 112

Pläne